

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der CompuGroup Medical Dentalsysteme GmbH, Koblenz

## § 1 Allgemeines - Geltungsbereich

Für alle unsere Leistungsbringungen gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

## § 2 Angebote und Vertragsabschluss

Unser Angebot ist verbindlich bis zum Zugang der Auftragsbestätigung.

## § 3 Liefergegenstand

1. Konstruktions- oder Formänderungen der Ware, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
2. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, es ergeben sich dadurch Nachteile für den Gebrauch.
3. Wir sind berechtigt, Dritte mit der Ausführung der Vertragspflichten zu beauftragen.

## § 4 Lieferfrist

1. Wird ein Lieferzeitraum vereinbart, läuft die Lieferfrist erst mit der Absendung der Auftragsbestätigung und mit Belieferung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, der vom Kunden zu übergebenden Daten sowie der vereinbarten Anzahlung an. Ist ein fester Lieferzeitpunkt vereinbart und hat der Kunde nicht innerhalb angemessener Zeit nach Vertragsschluss vor dem Lieferzeitpunkt die von CompuGroup Medical Dentalsysteme (im folgenden „CGMD“ genannt) benötigten Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und/oder Daten übergeben sowie die vereinbarte Anzahlung geleistet, verschiebt sich der Lieferzeitpunkt entsprechend. Als angemessen gemäß dem vorstehenden Satz gilt regelmäßig ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen.
2. Die Lieferzeit ist ungefähr. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand unser Haus verlassen hat.
3. Die Lieferfrist verlängert sich bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse wie z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse auf die Lieferung des Liefergegenstandes von Einfluss und nicht von uns zu vertreten sind. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

## § 5 Zahlungsbedingungen

1. Bei Warenlieferungen sind der Kaufpreis und ggf. anfallende Entgelte für Nebenleistungen spätestens mit Übergabe des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig. Preisnachlässe bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung.
2. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit uns zustehen, bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
3. Sind wir aus einem gegenseitigen Vertrag zur Vorleistung verpflichtet, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage sowie drohender Zahlungsunfähigkeit sind wir berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, oder die Stellung einer geeigneten Sicherheit zu verlangen. Wird diese binnen einer angemessenen Frist nicht gestellt, so sind wir berechtigt, nach Ablauf dieser Frist, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
4. Sind wir zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung berechtigt, so beläuft sich dieser auf 20 % des Kaufpreises einschließlich der Nebentgelte (Schulungen, Installationen) bzw. des Entgelts für Reparaturleistungen (einschließlich Mehrwertsteuer) vorbehaltlich eines von uns nachzuweisenden höheren Schadens. Der Kunde ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich niedrigerer Nichterfüllungsschaden entstanden ist.
5. Der Kunde ist nur berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen gegen die Kaufpreisleistung aufzurechnen, soweit diese zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen unbeschränkt oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Gleiche gilt bezüglich Ansprüchen des Kunden, aufgrund derer ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird.

## § 6 Preisänderungen

Preisänderungen im Rahmen eines Kaufvertrages sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen. Ändern sich innerhalb dieses Zeitraums die Löhne, die Materialkosten und/oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostenänderungen anzupassen. Kostensteigerungen werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Der Kunde ist zum Rücktritt mit Wirkung zum Erklärungszeitpunkt berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

## § 7 Verpackung und Versand

Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und Kosten des Kunden. Wir haften für das Verschulden eigener Transportpersonen nur dann, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Mangel besonderer Vereinbarungen steht uns die Wahl der Versendungsart frei.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Ist der Kunde Unternehmer, zu denen auch Freiberufler zählen, ist das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vorbehalten. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen oder anerkannt ist.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Uns steht darüber hinaus bei Zahlungsverzug ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag zu. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzes bleibt vorbehalten.
3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucher-Kreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.
4. Die Verarbeitung und/oder Umbildung der Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Mitgeltung an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verbindung. Für die durch die Verbindung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
5. Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, wenn ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.
7. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen in unser Eigentum hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.

## § 9 Software: Nutzungseinräumung/Vertragsstrafe

1. Dem Anwender wird an vertragsgegenständlicher Software ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Bestimmungen gewährt. An weiteren Programmteilen können gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls nicht übertragbare, einfache Nutzungsrechte aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung eingeräumt werden.
2. Sämtliche Urheberrechte verbleiben bei CGMD. Jede vertragswidrige Nutzung durch Dritte, egal ob entgeltlich oder unentgeltlich oder sonstiger Missbrauch, insbesondere Vervielfältigung oder Veränderung der Software, ist rechtswidrig. Jede Verletzung der Urheber- und Markenrechte kann ggf. auch strafrechtlich verfolgt werden.
3. Soweit die Überlassung von Softwareprogrammen Vertragsgegenstand ist, darf der Anwender das gelieferte Softwareprogramm nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu der

notwendigen Vervielfältigung zählen die Installation des Programms auf dem Massenspeicher der eingesetzten EDV-Systeme sowie das Laden des Softwareprogramms in den Arbeitsspeicher.

4. Darüber hinaus kann der Anwender Vervielfältigungen zu Sicherungszwecken vornehmen. Die Sicherungskopien dürfen zu rein archivischen Zwecken und zur Wiederherstellung der Lauffähigkeit des EDV-Systems verwendet werden.
5. Der Anwender darf die Softwareprogramme auf jedem ihm zur Verfügung stehenden EDV-System einsetzen, wenn der Einsatz dieser Softwareprogramme auf diesem Anlagentyp seitens CGMD schriftlich freigegeben ist. Wechselt der Anwender die EDV-Systeme, muss er die Softwareprogramme aus dem bisher verwendeten Computersystem löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einem Computersystem ist unzulässig, soweit kein Recht zur Mehrplatznutzung eingeräumt wurde.
6. Will der Anwender die Softwareprogramme innerhalb eines EDV-Systems und/oder durch zeitliche Mehrfachnutzung nutzen, wird CGMD dem Anwender die Mehrplatzlizenz gegen das bei CGMD übliche zu entrichtende Entgelt einräumen, sobald der Anwender von CGMD den geplanten Mehrplatzeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekanntgegeben hat. Der Mehrplatzeinsatz ist erst nach der vollständigen Errichtung der Mehrplatzlizenzgebühr zulässig.
7. Eine Aufspaltung der Mehrplatzlizenz auf mehrere einzelne Lizenznehmer ist nicht zulässig.
8. Unzulässig ist die Überlassung eines Zugangs zur Nutzung der Softwareprogramme per Datenfernübertragung, soweit nicht durch CGMD eine entsprechende Lizenz hierfür überlassen wurde.
9. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompile) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellermerkmale, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.
10. Der Anwender darf die Softwareprogramme einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CGMD nicht vermieten.
11. Verletzt der Anwender § 9 Ziffer 1 - 11 dieses Vertrages, so unterliegt er unbeschadet eventueller Schadenersatzansprüche einer Vertragsstrafe in Höhe eines von einem Dritten für eine etwaige Überlassung der Softwareprogramme auf Dauer üblicherweise an CGMD zu zahlenden Entgelts.
12. Wir weisen darauf hin, dass die Aktualisierung und Verbesserung unserer Softwareprodukte nur auf Grundlage eines Softwarepflegevertrages gewährleistet ist.

## § 10 Mängelgewährleistung - Haftung

1. Ansprüche wegen Mängeln verjähren, beginnend mit der Übergabe der Ware an den Kunden, innerhalb eines Jahres. 2. Bei Softwareprogrammen gilt: Sie sind unter repräsentativen Einsatzbedingungen erprobt. Trotzdem sind nach dem Stand der Technik, bei besonderen Kombinationen von Daten oder Funktionen Fehler im Ablauf oder in den Ergebnissen nicht auszuschließen. Die vertragliche Beschaffenheit der Software ist im Übrigen vollumfänglich im Benutzerhandbuch wiedergegeben.
3. Allgemein gilt: Wir haften nicht für Mängel der Ware, die den üblichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch nur unerheblich mindern.
4. Es liegt kein Sachmangel vor, wenn wir dem Kunden eine zu geringe Menge und/oder eine höherwertige Ware liefern. Im Fall einer zu geringen Mengenlieferung besteht lediglich ein Anspruch auf Nachlieferung der fehlenden Menge.
5. Bei einem Mangel sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung im Austausch gegen die mangelbehaftete Ware (Nacherfüllung) berechtigt. Die Kosten der Nacherfüllung, die durch die Verbringung der Kaufsache an einen anderen Ort als an dem, an dem sie sich nach dem Vertrag bestimmungsgemäß befindet, entstanden sind, trägt der Kunde. Ausgewechselte Teile gehen in unser Eigentum über. Die Nacherfüllung wird nur vorgenommen, wenn der Kunde zuvor den Kaufpreis abzüglich eines Einbehalts für den Mangel gezahlt hat. Der Einbehalt darf nicht mehr als das 1,5-fache der Mängelbeseitigungskosten betragen.
6. Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Mangel nicht beseitigen, ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so kann der Kunde anstelle der Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen.
7. Das Recht des Kunden, bei einem Mangel neben der Nacherfüllung, der Minderung oder dem Rücktritt Schadensersatz (statt oder neben der Erfüllung) oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, bleibt von den obigen Regelungen unberührt.
8. Wir haften für jede schuldhaftige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haften wir unbeschränkt nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei leicht fahrlässiger Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung auf das Zweifache des Überlassungsentgelts sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertragsschlusses typischerweise gerechnet werden muss.
9. Der Anspruch des Kunden auf Ersatz des Verzögerungsschadens ist bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf 10 % des vereinbarten Kaufpreises beschränkt.
10. Die Haftung für Datenverlust infolge leichter Fahrlässigkeit wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenspracher Anfertigung von Sicherungskopien und Durchführung von Virentests eingetreten wäre. In jedem Fall ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
11. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## § 11 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Anwender ist verpflichtet, die Ware nach Übergabe auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere das Fehlen von Datenträgern, Handbüchern oder einzelner Computersystemteile (Monitor, Drucker, etc.) sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware sind bei CGMD innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Symptome, sind detailliert zu beschreiben. Hierzu gehören bei Software insbesondere folgende Angaben:
  - Mängelbeschreibungen mit der Angabe des Programmnamens und der Versionsnummer
  - bei fehlerhaften Ergebnissen die Zwischenergebnisse und die nach Meinung des Kunden richtigen Ergebnisse
  - bei Programmabbruch die Datenkonstellation und erforderliche Unterlagen (z.B. Ausdrucke)
2. Wird die Verwendung der Ware per Frachtführer, Spedition oder per Bahn durchgeführt, so hat der Kunde den Verlust oder die Beschädigung der Ware unverzüglich bei diesen anzuzeigen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Schadensersatzansprüche diesen gegenüber zu sichern.
3. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei CGMD innerhalb von 14 Tagen nach dem Erkennen durch den Anwender gerügt werden.
4. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Hard- und Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

## § 12 Geheimhaltung

Wir verpflichten uns, sämtliche uns im Zusammenhang mit unserer Beauftragung zugänglich werdenden Informationen geheim zu halten, insbesondere Patientendaten, die Erfordernisse nach dem Bundesdatenschutzgesetz einzuhalten und die überlassenen Informationen

- soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten
- außer der Verwendung in unserer internen EDV zum Zweck des Kundendienstes, der Auftragsabwicklung und/oder der Kundenberatung weder in Datenverarbeitungsanlagen einzugeben noch an Dritte weiterzugeben.

## § 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Geschäftssitz von CGMD. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Rahmen dieses Vertrages ist Koblenz, soweit auch der Kunde Kaufmann (§ 38 ZPO) ist.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.

## § 14 Sonstiges

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und inhaltlich am Nächsten kommt.
3. Mündliche Nebenabreden sind nicht betroffen.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der CompuGroup Medical Dentalsysteme GmbH, Koblenz